Der erste Vertrag der GmbH

Auf jeden Geschäftsanteil muss mindestens ein Viertel seines Nennbetrags eingezahlt sein. Insgesamt muss bei dieser reinen Bargründung mindestens die Hälfte des gesetzlichen Mindeststammkapitals eingezahlt sein (§§ 5 Abs. 1, 7 Abs. 2 GmbHG). Beide haben je die Hälfte ihres Anteils geleistet, insgesamt 12.500 Euro. Damit sind die Einzahlungsbeträge erreicht. Für die Anmeldung muss das Geld zudem endgültig zur freien Verfügung der Geschäftsführung stehen (§ 8 Abs. 2 GmbHG).

Zwischen Beurkundung und Eintragung besteht die Vor-GmbH. Lina hat für sie gehandelt, mit Zustimmung beider Gründer auch zur Aufnahme des Geschäfts. Deshalb schuldet die Vor-GmbH den Kaufpreis. Daneben haftet Lina als Handelnde persönlich nach § 11 Abs. 2 GmbHG. Sams bloße Zustimmung als Gesellschafter macht ihn gegenüber dem Lieferanten nicht zum Handelnden.

Mit Eintragung setzt die GmbH die Vor-GmbH identitätswahrend fort. Die Kaufpreisverbindlichkeit bleibt bei ihr, ohne dass der Verkäufer einer Schuldübernahme zustimmen müsste. Linas gesetzliche Handelndenhaftung erlischt im Regelfall. Für die Gesellschaftsschuld haftet nun das Gesellschaftsvermögen (§ 13 Abs. 2 GmbHG). Vor der Beurkundung hätte dagegen noch eine Vorgründungsgesellschaft vorgelegen. Deren Verbindlichkeiten gehen nicht allein durch die spätere Eintragung auf die GmbH über.